



# Der National- feiertag ohne Abfälle im Feuer

Ein Merkblatt der kantonalen  
Umweltfachstellen  
zum 1. August-Feuer





**Am Nationalfeiertag brennen im ganzen Land die 1. August-Feuer / Freudenfeuer. Dieser Feiertag soll jedoch nicht zum nationalen Abfallentsorgungstag ausarten, an welchem tonnenweise behandeltes Holz und sonstige Abfälle aller Art illegal verbrannt werden und dadurch Schadstoffe entstehen, die unsere Gesundheit und die Umwelt gefährden.**

### **Holzbrennstoffe**

Trockenes, naturbelassenes Holz kann am 1. August problemlos verbrannt werden. Geeignet ist Holz aus dem Wald (Stämme, Scheiter, Äste, Reisig) sowie Holzabschnitte aus Sägereien und Schwemmh Holz aus Gewässern.

**Zum Anfeuern** ist die Verwendung von Altöl, Lösungsmitteln, Farbresten, Heizöl, Dieselöl, Benzin, Pneu, Kunststoffen usw. **verboten**.

### **Was nicht verbrannt werden darf**

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen wie zum Beispiel Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Fenster, Einbauten sowie Holzmöbel wie Tische, Schränke, Stühle und Polstermöbel dürfen nicht im Freien verbrannt werden. Ebenfalls ist das Verbrennen von hölzernen Verpackungen wie Kisten, Harassen, Einweg- und Mehrwegpaletten nicht gestattet. Auch Spanplatten, Schalungstafeln und Gerüstbretter gehören nicht in ein offenes Feuer.



### **Problematische Abfälle**

Ein besonders hohes Risiko besteht beim Verbrennen von Holz, welches mit Holzschutzmitteln behandelt wurde. Dazu gehören Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune, Lärmschutzwände und Parkbänke. Diese Holzabfälle wie auch Hauskehricht, Verpackungsmaterial, Industrie- und Gewerbeabfälle, müssen in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden. Dort werden die Rauchgase mit der mehrstufigen Rauchgasreinigung mit grossem Aufwand gereinigt.

**Die Beachtung dieser einfachen Regeln hilft mit, dass der 1. August nicht zu einem nationalen Tag der Abfallverbrennung mit ungewollten Folgen für Gesundheit und Umwelt wird.**

**Zudem werden die 1. August-Feuer durch die Behörden vermehrt kontrolliert. Bei illegaler Abfallverbrennung muss gegen die Fehlbaren Strafanzeige eingereicht werden.**

### **Weitere Informationen**

Amt für Gewässerschutz und  
Abfallwirtschaft (GSA)  
Abteilung Abfallwirtschaft  
3011 Bern, Reiterstrasse 11  
Tel. 031 633 39 15  
Fax 031 633 39 20  
Mail [info.gsa@bve.be.ch](mailto:info.gsa@bve.be.ch)

beco  
Berner Wirtschaft  
Immissionsschutz  
3011 Bern, Laupenstrasse 22  
Tel. 031 633 57 80  
Tel. 031 633 57 98  
Mail [info.luft@vol.be.ch](mailto:info.luft@vol.be.ch)

Kantonspolizei Bern  
Verkehr und Umwelt  
Fachstelle Umweltkriminalität  
3001 Bern, Schermenweg 5  
Tel. 031 634 48 21  
Tel. 031 634 48 29  
Mail [polizei.kommando@police.be.ch](mailto:polizei.kommando@police.be.ch)